

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 7. Dezember 2018

Nr. 12

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlin- gerode vom 28.11.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1; 20 Abs. 2 Satz 1 u. 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 2 Abs. 5 u. § 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), erlässt die Gemeinde **Berlingerode** folgende, mit Beschluss Nr. 48/2018 vom Gemeinderat am 5. November 2018 beschlossene

3. Änderungssatzung

Artikel 1

Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen

§ 7

Beitragssatz

wird wie folgt um:
Abs (5) erweitert:

Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2014 beträgt
0,1304022 €/m² gewichtete Grundstücksfläche;

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese **3. Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.

Berlingerode, den 14. November 2018
gez. Dr. Daniel Bertram
Bürgermeister
Gemeinde Berlingerode

Siegel

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 28.06.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Nr. 29/2018

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß §42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

TOP 4

Beschluss Nr. 30/2018

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 5

Beschluss Nr. 31/2018

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Dr. Daniel Bertram

TOP 6

Beschluss Nr. 32/2018

Beschluss - außerplanmäßige Ausgaben

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt folgende außerplanmäßige Ausgabe:

7920. 94000 Anschaffung Buswartehallen ca. 8.000 €

Die anfallenden Kosten werden im 1. Nachtragshaushalt unter der angegebenen Haushaltsstelle veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 7

Beschluss Nr. 33/2018

Beschluss - Jahreshaushaltsrechnung 2017 / Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2017 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 8

Beschluss Nr. 34/2018

Beschluss - Jahreshaushaltsrechnung 2017 / über- und außerplanmäßige Ausgaben

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat

der Gemeinde Berlingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 9

Beschluss Nr. 35/2018

Beschluss - Jahreshaushaltsrechnung 2017 / Bildung Haushaltsreste

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahresrechnung 2017 wurden folgende Haushaltreste gebildet:

1300. 94000	Umbau FW-Gerätehaus	113.854,91 €
8550. 95000	Wegebau Kommunalwald	10.000,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2017 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 12

Beschluss Nr. 36/2018

Beschluss - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Berlingerode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Berlingerode in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der bisher bestehenden Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Berlingerode in der Fassung vom 08.05.2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	1

Berlingerode, den 22.11.2018

gez.
Dr. Bertram
Bürgermeister

Ferna

Nochmalige Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ferna

(im Verfahren gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hinweis:

Da im Amtsblatt vom 02.11.2018 die Anlage Planzeichnung „Entwurf des Bebauungsplanes Postweg“ nicht mit veröffentlicht worden ist, ist die Bekanntmachung nicht rechtseindeutig und wird aus diesem Grund noch einmal mit einer geänderten Auslegungszeit veröffentlicht.

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat am 16.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“ beschlossen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst das Flurstück 541/11 in der Flur 2, Gemarkung Ferna. Das Plangebiet befindet sich westlich des Postweges - angrenzend an den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Verlängerung Bahnhofstraße“.

(3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand (Wohnbebauung) ergänzenden Bebauung am Ortsrand. Der Bereich BP „Verlängerung Bahnhofstraße“ ist bereits erschlossen (Postweg). Im Flächennutzungsplan ist der Bereich jedoch nicht als Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt.

(4) Gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

(5) Gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

(6) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) in der Zeit

vom 14. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Sprechzeiten*:

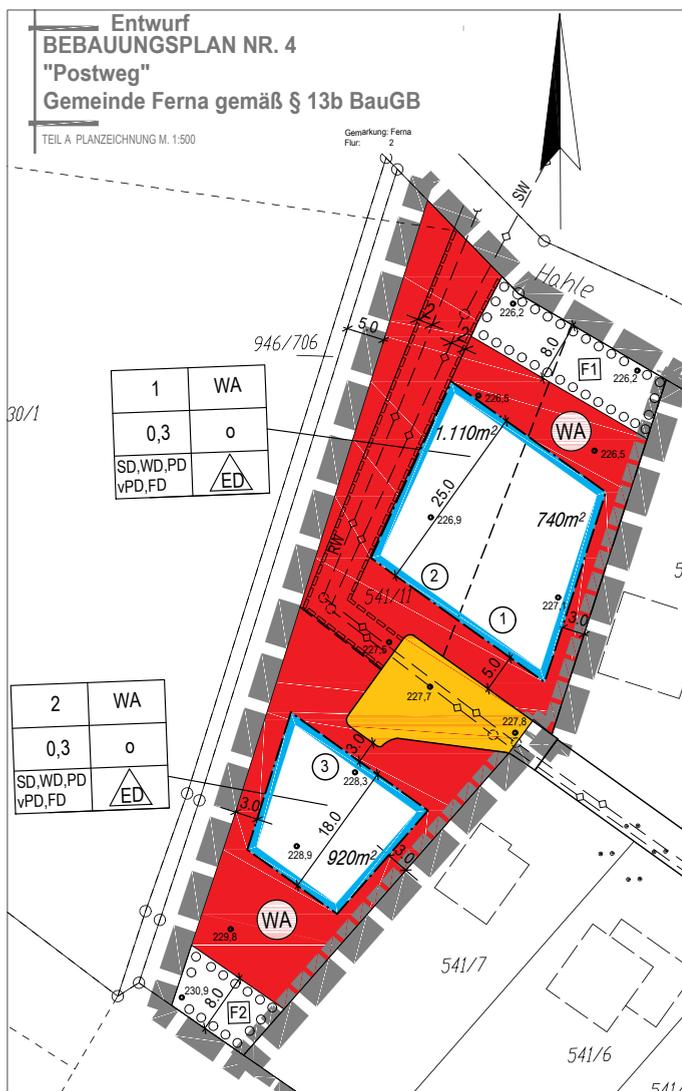
Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

(7) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter https://www.lindenberg-eichsfeld.de/service/bauleitplanung/index_ger.html eingesehen werden.

Oberkersch
Bürgermeister



Berichtigung der 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Ferna

PLANZEICHNUNG



Auszug genehmigte 2. Änderung Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Berichtigung



Teistungen

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde **Teistungen** wird am 10. Februar 2019 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit,

dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. **Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.** Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt/ Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde zu wählen sind, und zwar **70 Unterstützungsunterschriften**.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten An-

gehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Stadt-/ Gemeinderat vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. **(56 Unterschriften)**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen bis zum **07. Januar 2019 18.00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld, Bürgerbüro

Montag und Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der VG Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom

Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 28. Dezember 2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 28. Dezember 2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 07. Januar 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 08. Januar 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 10. Februar 2019 nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teistungen, den 29.11.2018
gez. Abel
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 10. Februar 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der **Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**21. bis 25. Januar 2019**) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag und Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**21. bis 25. Januar 2019**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (**20. Januar 2019**) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (**08. Februar 2019**), bis 18.00 Uhr, bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**09. Februar 2019**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am **10. Februar 2019** kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **24. Februar 2019** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am **10. Februar 2019** einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **10. Februar 2019** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum **22. Februar 2019 = 2. Tag vor der Stichwahl bis 18.00 Uhr** bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**23. Februar 2019**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem **10. Februar 2019 bis 18 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 24. Februar 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Teistungen, den 29.11.2018

gez. Abel
Wahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am Dienstag, den 08. Januar 2019, um 18.00 Uhr, im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, kleiner Sitzungsraum, Hauptstraße 17 in Teistungen**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, den 29.11.2018

gez. Abel
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Alte Ziegelei“ im OT Teistung und weitere im Plan bezeichnete Änderungsbe- reiche)

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teistungen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) Der von der Gemeinde Teistungen am 27.03.2017, Beschluss - Nr. 12/2017 beschlossene Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.07.2017 **Az: 310-4621-4794/2017-16061114-FNP-Teistungen 7.Ä mit Hinweisen**

- *Bezeichnung des FNP als Satzung*
- *Verfahrensvermerke auf Planexemplar unvollständig*
- *Darstellung Geltungsbereich „Unterm Schützenhaus“*

genehmigt.

Die Planexemplare wurden entsprechend der Hinweise korrigiert.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der VG Lindenberg / Eichsfeld, Raum 306 zu den Sprechzeiten* einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gem. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Daher ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der

Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

* Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Engelhardt
Bauamt Teistungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wehnde, den 18.10.2018
gez. Sieber
Bürgermeister

Wehnde

**1. Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Wehnde**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde am 17.10.2018 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Wehnde beschlossen:

Artikel I

Der § 9 „Ausheben der Gräber“ Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Der § 13 „Reihengrabstätten“ Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

„In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Gebührenpflichtig ist jede Einzelbenutzung.“

Artikel III

Der § 19 „Grababdeckungen“ erhält folgende neue Fassung:

„Grababdeckungen sind zulässig.“

Artikel IV

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgende Absätze erweitert:

(10) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel V

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VI

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehnde, 15.11.2018

Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 20.06.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Nr. 20/2018

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2018.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten: die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hausschlachtbezirke mit Zuständigkeiten und der Fleischbeschaugebühren für den Landkreis Eichsfeld

Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, für die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Der Landkreis hat deshalb auf dieser Grundlage, die bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung tatsächlich entstandenen Kosten zu kalkulieren. Gleichzeitig wird der Landkreis in verschiedene Hausschlachtbezirke mit unterschiedlichen Zuständigkeiten unterteilt.

1. Hausschlachtbezirke mit den entsprechenden Zuständigkeiten:

VG "Lindenberg/Eichsfeld"	Hauptverantwortlich	Telefon	Vertreter	Telefon
Berlingerode	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907
Böseckendorf+ Bleckenrode	TA S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907
Brehme	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12
Ecklingerode	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12
Ferna	TA U. Genzel	0171 - 7 72 82 33	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907
Neuendorf	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907
Tastungen	TA U. Genzel	0171 - 7 72 82 33	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12
Teistungen	Thomas Glazer	0172 - 84 15 907	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12
Wehnde	TA U. Genzel	0171 - 7 72 82 33	TÄ S. Lichtenberg	0173 - 3 71 59 12

VG "Leinetal"	Hauptverantwortlich	Telefon	Vertreter	Telefon
Bodenrode-Westhausen	Dr. M. Herzberg	03606 - 60 38 81	Dr. B. Herzberg	03606 - 60 38 81
Geisleden	TÄ H. Wehr	0173 - 3 76 59 67	Dr. M. Herzberg	03606 - 64 100 10
Glasehausen	Dr. B. Herzberg	03606 - 60 38 81	Dr. M. Herzberg	03606 - 64 100 10
Heuthen	TÄ H. Wehr	0173 - 3 76 59 67	Dr. M. Herzberg	03606 - 64 100 10
Hohes Kreuz	TA K. Homburg	0170 - 3 22 36 69	TÄ H. Wehr	0173 - 3 76 59 67
Reinholterode	Dr. B. Herzberg	03606 - 60 38 81	Dr. M. Herzberg	03606 - 64 100 10
Steinbach	Dr. B. Herzberg	03606 - 60 38 81	Dr. M. Herzberg	03606 - 64 100 10
Wingerode	Hermann Keppler	03605 - 54 29 50	Dr. Kny/Dr. Stark	03605 - 50 21 50

VG "Dingelstädt"	Hauptverantwortlich	Telefon	Vertreter	Telefon
Dingelstädt	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Helmsdorf	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Kallmerode	Dr. G. Kny	03605 - 50 21 50	Dr. M. Stark	03605 - 50 21 50
Kefferhausen	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720	E. Thor-Sippel	036075 - 6 21 40
Kreuzebra	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720	E. Thor-Sippel	036075 - 6 21 40
Silberhausen	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720

2. Fleischbeschauggebühren bei Hausschlachtung

Stück-Gebühren Hausschlachtung 2016/2017/2018	Normaltarif	mit Schlachttier- untersuchung	Nachts (18.00 - 07.00) Sonnabends nach 15.00 Uhr und Sonn- oder Feiertags (immer incl. Schlachttier- Untersuchung)
Einhufer (incl. Trichinenuntersuchung)	35,00 €	42,00 €	65,00 €
Rind	22,00 €	25,00 €	43,00 €
+ BSE (grundsätzlich nicht mehr, nur noch bei auffälligen Tieren über 48 Monaten)	34,00 €	38,00 €	53,00 €
Schaf/Ziege; Neuwelt-Kameliden	14,50 €	16,50 €	auf Anfrage
Schaf/Ziege incl. TSE (älter als 18 Monate)	18,00 €	19,50 €	auf Anfrage
Schwein (incl. Trichinenuntersuchung)	21,00 €	23,00 €	43,00 €
Haarwild und Gehegewild (Rot, Dam, Sika, Muffel) (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00 €		
Haarwild und Gehegewild (Schwarz) (mit Trichinenuntersuchung)	23,50 €		
Schwarzwild nur Trichinenuntersuchung	11,00 €		
Dachs, andere (Probenahme + Trichinenuntersuchung)	11,00 €		
Kilometerpauschale	0,30 €/km		

Heilbad Heiligenstadt, den 29.10.2018
gez. Dr. Henning
Landrat